

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 32. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 9. Dezember 2021

Anfrage 1: Rechtsterroristischer Anschlag auf das Jugend- und Kulturzentrum Friese

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

vom 11. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es nach Kenntnissen des Senats Anhaltspunkte für das Fortbestehen der im November 2019 verbotenen Gruppierung Phalanx 18 und wie viele der drei Verdächtigen des Brandanschlags auf die Friese werden dieser Gruppe zugerechnet beziehungsweise was ist ihr Verhältnis zur Gruppierung?
2. Wie viele der Verdächtigen sind Mitglieder beziehungsweise aktiv bei DIE RECHTE und/oder der Gruppe 11 und sind Verdächtige in weiteren rechten bis rechtsterroristischen Gruppierungen aktiv?
3. Richten sich die Ermittlungen wegen des Brandanschlags auf die Friese gegen eine Vereinigung oder ausschließlich gegen die drei Personen, bei denen Durchsuchungen stattgefunden haben?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Für das Fortbestehen des im November 2019 verbotenen Vereins Phalanx 18 liegen derzeit nach den Durchsuchungen vom 20. November 2019 keine Erkenntnisse vor. Zwei Beschuldigte waren Mitglieder des verbotenen Vereins Phalanx 18.

Zu Frage 2:

Es ist bekannt, dass die Beschuldigten an Veranstaltungen oder Kundgebungen teilnahmen, die durch die Partei DIE RECHTE organisiert wurden.

Es gibt aber keine Erkenntnisse, dass einer der Beschuldigten aktuell eine führende Funktion der Partei DIE RECHTE ausübt.

Die Prüfung von Bezügen zu einer Gruppe 11 ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Zu Frage 3:

Die Ermittlungen des Strafverfahrens hinsichtlich des Brandanschlags auf die Friese richten sich ausschließlich gegen natürliche Personen.

Zugleich wird der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß Paragraph 129 StGB geprüft.

Anfrage 2: Online-Kontaktportal für Steuerbetrugshinweise
Anfrage der Abgeordneten Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 11. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten bestehen in Bremen, der Finanzverwaltung Hinweise auf Steuerbetrug mitzuteilen und wie bewertet der Senat diese Möglichkeiten?
2. Wie bewertet der Senat die Einführung eines neuen anonym onlinebasierten Kontaktportals für Steuerbetrugshinweise in Baden-Württemberg?
3. Wie bewertet der Senat, ein ähnliches wie in Baden-Württemberg eingerichtetes onlinebasiertes Kontaktportal auch in Bremen einzurichten, im Hinblick auf mehr Steuergerechtigkeit?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich kann ein Verdacht auf Steuerhinterziehung bei allen Strafverfolgungsbehörden und bei allen Finanzämtern formlos gemeldet werden. Im Rahmen der Verpflichtung zur Amtshilfe werden diese Anzeigen an die zuständige Steuerfahndungsstelle weitergeleitet.

In Bremen bietet die Steuerfahndung eine e- Mail Adresse für anonyme oder namentliche Hinweise an. Ferner kann man die Steuerfahndung telefonisch über das sogenannte Bereitschaftstelefon erreichen. Außerdem ist es möglich, eine Anzeige persönlich oder per Brief zu erstatten. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten findet man auf der Homepage des Senators für Finanzen.

Zu Frage 2:

Bisher bestehen bereits Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Anzeigeerstattung, die immer auch anonym genutzt werden können. Diese Wege lassen aber keine Rückfragen seitens der Steuerfahndung an die Person zu, die die Anzeige erstattet hat. Das Kontaktportal in Baden- Württemberg hat den Vorteil, dass es der anzeigeerstattenden Person möglich ist, über ein Postfach auch nach Abgabe der Anzeige mit der Steuerfahndungsstelle weiterhin anonym zu kommunizieren. Dadurch besteht die Möglichkeit eines anonymen Dialogs für Rück- und Nachfragen. Ferner werden durch vorgegebene Pflichtfelder mehr qualifizierte Angaben und damit eine Steigerung der Qualität anonymen Anzeigen erwartet.

Zu Frage 3:

Die Neuerungen des in Baden- Württemberg eingeführten Kontaktportals könnten zu einer Steigerung der Qualität anonymen Anzeigen führen. Die bremische Finanzverwaltung plant deshalb nach einem Jahr zu prüfen, ob das neue Verfahren in Baden- Württemberg zu einer Verbesserung der Qualität und damit zu einer besseren Verwertbarkeit von anonymen Anzeigen geführt hat und ob ein entsprechendes Verfahren auch in Bremen im Hinblick auf mehr Steuergerechtigkeit eingeführt werden sollte.

Anfrage 3: Haben Menschen mit Behinderungen in der aktuellen Situation Schwierigkeiten, am Sport teilzunehmen?

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Birgitt Pfeiffer, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 11. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, ob in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und im organisierten Sport wieder ein umfassendes Sportangebot für diese Zielgruppe stattfindet?
2. Ist dem Senat bekannt, ob es Bedenken hinsichtlich der Coronapandemie wegen der Sportangebote in den Einrichtungen und im organisierten Sport gibt?
3. Was tut der Senat, um sicherzustellen, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen in dieser Situation ein Angebot zur sportlichen Betätigung und zur Bewegung erhalten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe, umfassende Sportangebote in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung anzubieten. Im Rahmen von Freizeitangeboten und begleitenden Maßnahmen werden allerdings Bewegungsaktivitäten in Anspruch genommen. Im Sinne der Inklusion nutzen in der Regel Menschen mit Behinderungen auch Sportangebote in Sportvereinen, Fitnessstudios sowie sonstige Sportkurse.

In den vergangenen Monaten waren die Möglichkeiten zur Ausübung des Sports im Allgemeinen sehr eingeschränkt. Das gilt in höherem Maße auch für Menschen mit Behinderung.

Das Angebot stand zwischenzeitlich grundsätzlich wieder wie auf dem Vor-Corona-Niveau zur Verfügung, in der aktuellen Situation gibt es allerdings Einschränkungen für nicht Geimpfte, analog zum Angebot für alle Sporttreibenden.

Zu Frage 2:

Die Anbieter innerhalb des organisierten Sports haben sich an die rechtlichen Vorgaben gehalten und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umgesetzt. Der Landessportbund, der Behindertensportbund Bremen und das Sportamt standen und stehen bei Fragen dazu stets zur Verfügung. Dasselbe gilt für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Zu Frage 3:

Der Senat befürwortet die Sicherstellung der vorhandenen Angebote im Bereich des organisierten Sportes. Die Regelungen der Coronaverordnungen hat der Senat stets so verfasst, dass das Sporttreiben, insbesondere der Rehasport, so weit wie unter den gegebenen Umständen verantwortbar, weiter möglich bleibt. Zusätzliche Kosten für die Anbieter wurden durch das Sofortprogramm für Sportvereine ausgeglichen. Eine große Herausforderung bleibt die Zahl der Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern bereitzustellen.

Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird die Angebotsstruktur unter Berücksichtigung der coronabedingten Hygienevorgaben aufrechterhalten. Dafür wurden mit den Einrichtungen Vereinbarungen zur Digitalisierung von Angeboten abgeschlossen. Der Ausbau digitaler Medien sowie der Medienkompetenz ist bei der weiteren Angebotsplanung mitzudenken.

Anfrage 4: Wann endlich folgt der Ankündigung auch die Vorlage des Dritten Armuts- und Reichtumsberichts für das Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 12. November 2021

Zurückgezogen

Anfrage 5: Stipendium für Studienanfänger:innen aus einkommensschwachen Familien

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

vom 15. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studienanfänger:innen haben zum Wintersemester 2021/22 einen Antrag auf Studienstartförderung beim Studierendenwerk gestellt und wie viele Anträge wurden bewilligt, bitte nach Hochschulen aufschlüsseln?
2. Wie wurde das erstmalig zum Wintersemester 2021/22 eingeführte Stipendienprogramm für Studienanfänger:innen, die Sozialleistungen beziehen, beworben?
3. Plant der Senat, das Studienstartstipendium zukünftig fortzuführen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Zum Wintersemester 2021/2022 haben insgesamt 47 Personen einen Antrag auf Studienstartförderung beim Studierendenwerk gestellt, von denen 35 Anträge bewilligt wurden.

Davon sind 14 Personen an der Hochschule Bremerhaven eingeschrieben, zwölf an der Hochschule Bremen und neun an der Universität Bremen.

Zu Frage 2:

Das Studienstartstipendienprogramm wurde durch redaktionelle Berichterstattung in den lokalen Medien bekannt gemacht. Anlässlich der Beschlussfassungen wurde sowohl seitens der Senatorin für Wissenschaft und Häfen als auch des Studierendenwerks diesbezügliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen und Meldungen auf den Internetseiten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, des Studierendenwerks sowie der Hochschulen geleistet.

Zu Frage 3:

Mit der Einführung der Studienstartförderung im Sommer dieses Jahres wurde die Evaluierung nach einem Jahr beschlossen.

Im Koalitionsvertrag Bund von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde vereinbart, dass Studierende aus Bedarfsgemeinschaften mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützt werden sollen, sodass zunächst die Initiative des Bundes mit entsprechender Finanzierung abzuwarten ist, bevor über eine landesseitige Fortführung entschieden werden kann.

Anfrage 6: Belegungsstopps in Bremer Pflegeeinrichtungen

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 16. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Einrichtungen gab es zum 31. Januar und zum 30. November des Jahres 2021 in Bremen und in Bremerhaven Belegungsstopps, bitte differenzieren zwischen selbst auferlegten und durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht angeordneten?
2. Wie viele Plätze unterliegen zurzeit aus welchen Gründen einem Belegungsstopp, bitte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Pflegeplätze für Bremen und Bremerhaven darstellen?

3. Ist aktuell gewährleistet, dass pflegebedürftige Menschen bei Bedarf zeitnah in der stationären Pflege aufgenommen werden können und wenn ja, wie wohnortnah ist das in drängenden Situationen möglich?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Zum 31. Januar 2021 gab es im Land Bremen sechs angeordnete Belegungsstopps, zum 30. November 2021 waren es acht. Im November 2021 gab es zudem sechs Einrichtungen, für die die Wohn- und Betreuungsaufsicht eine Belegungsobergrenze ausgesprochen hat. In drei weiteren Einrichtungen sind nur gemäßigte Aufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern möglich, dies erfolgt zum Beispiel dadurch, dass höchstens eine Neuaufnahme je Woche durchgeführt wird.

Die Zahl der selbst auferlegten Belegungsstopps lässt sich nicht ausweisen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wird darüber nicht in jedem Fall informiert, eine Informationspflicht besteht nicht.

Zu Frage 2:

In der Stadt Bremen unterliegen derzeit circa 200 der rund 6 700 Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege einem Belegungsstopp. In der Stadt Bremerhaven sind es 66 von circa 1 020. Diese Angaben schwanken täglich. Die Plätze, die von Belegungs-obergrenzen und gemäßigten Aufnahmen betroffen sind, sind in diesen Angaben nicht erfasst. Die Gründe für Belegungsstopps oder Belegungsobergrenzen in Einrichtungen sind neben nicht ausreichend vorgehaltenem Personal insbesondere Mängel in der Pflege, strukturelle Mängel oder fehlende Leitungskräfte.

Zu Frage 3:

Für zuverlässige Angaben über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage fehlt derzeit noch eine valide Datenbasis. Nach Angaben der Pflegestützpunkte sprechen Ratsuchende regelmäßig das Problem an, dass sie nur schwer einen Platz in Bremen finden. Es wird daher in der Pflegeberatung auch auf das stationäre Angebot im Umland hingewiesen. Um die Vermittlung von Plätzen in stationären Pflegeeinrichtungen zu unterstützen wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Zusammenarbeit mit den Pflegekassen und den Einrichtungsträgern eine Web-basierte Pflegedatenbank vorbereitet, über die in einem ersten Schritt Beratungsdienste freie Pflegeplätze einsehen können und die in einem zweiten Schritt für Bürgerinnen und Bürger zugänglich gemacht werden soll. Die Umsetzung ist für 2022 geplant.

Anfrage 7: Corona-Impfung für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren: Welche Vorbereitungen trifft der Senat?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Ilona-Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Vorbereitungen hat der Senat bereits getroffen und welche Vorbereitungen sind in Planung, um bei einer EMA-Zulassung des Corona-Impfstoffs für Kinder zwischen fünf und elf Jahren schnellstmöglich reagieren und Kinder-Impfungen durchführen zu können?

2. Wie wird vom Senat sichergestellt, dass nach der EMA-Zulassung, aber noch vor einer generellen Impf-Empfehlung der STIKO, alle Eltern, die für ihre Kinder zwischen fünf und elf Jahren eine Corona-Impfung wünschen, für diese schnellstmöglich einen Impftermin erhalten?

3. Welche Pläne verfolgt der Senat, um möglichst viele Kinder zwischen fünf und elf und ihre Eltern nach der Zulassung mit einem Impfangebot zu erreichen, und welche Informations- und Aufklärungsangebote sowie wohnortnahe Impfangebote, zum Beispiel durch mobile Impfteams, sind in diesem Zusammenhang geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Zur Vorbereitung der Impfung von Kindern zwischen fünf und elf Jahren wird der erste Impfstoff bestellt, sobald dies möglich ist, um fristgerecht mit den Impfungen beginnen zu können. Darüber hinaus wird die am Wall eingerichtete Impfstelle in das sogenannte Kinderimpfzentrum, KIZ, umgewandelt. Die Impfstelle wird ähnlich wie es in Kinderarztpraxen üblich ist, kindgerecht eingerichtet werden. Die Impfstelle wird voraussichtlich am 27. Dezember 2021 den Betrieb aufnehmen.

Zu Frage 2:

Am 25. November 2021 ist die Zulassung des für Kinder geeigneten Impfstoffes seitens der EMA erfolgt. Die Empfehlung der STIKO steht noch aus. Die Eröffnung des Kinderimpfzentrums erfolgt jedoch unabhängig von einer Empfehlung der STIKO. In der Impfstelle stehen Kinder- und Jugendärzt:innen für die Beratung der Eltern zur Verfügung. In Bremerhaven wird die Impfung von Kindern ebenfalls unter Hinzuziehung von Kinder- und Jugendärzt:innen vorbereitet.

Zu Frage 3:

Die Möglichkeit zur Impfung von Kindern wird in den Medien verkündet werden. Neben einem kindgerechten Umfeld in der Impfstelle werden zusätzlich Informationsunterlagen speziell für Kinder erstellt. Mit dem zentralen Angebot werden Qualitätsstandards geschaffen, welche bei der neu zu impfenden Altersgruppe als dringend erforderlich erachtet werden. Ein Einsatz von mobilen Teams ist aktuell nicht geplant. In Auswertung der Akzeptanz des Kiz werden weitere Angebote, darunter auch mobile Einsätze, geprüft und bei Bedarf ergänzt werden.

Anfrage 8: Lebenslagen und Existenznotlagen von Seniorinnen und Senioren im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Melanie Morawietz, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 23. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, beziehen aktuell im Land Bremen Leistungen der Grundsicherung im Alter nach SGB XII, bitte weisen Sie diese Zahl nach Geschlecht und unter Ausweis und im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Jahre 2010 und 2015 aus?

2. Wie beurteilt der Senat die derzeitige Entwicklung der Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren im Land Bremen hinsichtlich ihrer Existenzsicherung, ihrer Wohnsituationen unter Angabe der Häufigkeit des Bezugs von Wohngeld sowie ihrer gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung?

3. Teilt der Senat die Auffassung, dass die besonderen Lebenslagen von älteren Menschen in der andauernden Pandemie über die Klärung des bloßen Impfstatus hinaus und in Analogie zum „Corona-Kinder-Gipfel“ oder „Corona-Gipfel für Menschen mit Behinderung“ dringend eine breite gesellschaftliche und politische Beachtung in einem solchen Format finden müssen, begründen Sie bitte Ihre Auffassung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, werden sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen gewährt. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf Leistungsbeziehende außerhalb von Einrichtungen, das heißt auf Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, da insbesondere für diesen Personenkreis eine alltagsbezogene Unterstützung wie Grundsicherung im Alter, gegebenenfalls Wohngeld, Beratung, Kommunikationsangebote und so weiter wichtig ist.

Die Altersgrenze von mindestens 65 Jahren gilt dabei erst ab dem Berichtsjahr 2012. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden hier deshalb die Zahlen für Leistungsbeziehende im Alter von 65 Jahren und älter für den Monat Dezember ausgewiesen. Zudem können aus statistischen Gründen nur die jeweiligen Daten zum Jahresende und nicht die Jahresdurchschnittswerte verglichen werden.

Die Zahl dieser Leistungsbeziehenden ist von 6 400 Ende 2010 auf 8 256 Ende 2015 gestiegen. Ende 2020 lag die Zahl bei 9 270 Personen.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Leistungsbeziehenden ist in diesem Zeitraum gesunken: von rund 67 Prozent Ende 2010 auf rund 61 Prozent Ende 2015 und auf rund 57 Prozent Ende 2020.

Zu Frage 2:

Einkommensschwache Haushalte, die nicht im Bezug von Sozialleistungen wie Grundsicherung im Alter stehen, werden durch das Wohngeld als staatlichem Zuschuss zu den Wohnkosten dabei unterstützt, ihre Miete oder die Kosten ihres Wohneigentums tragen zu können. Aktuell beziehen rund 2 000 Haushalte in der Stadtgemeinde Bremen Wohngeld. Davon sind rund 1 000 Haushalte solche von Rentnerinnen oder Rentnern. Bei diesem Personenkreis wird der Regelbewilligungszeitraum in der Regel von 12 auf 18 Monate verlängert, so dass sie nur alle 1,5 Jahre einen erneuten Antrag auf Wohngeld stellen müssen.

Seniorinnen und Senioren im Land Bremen gehören zu den Zielgruppen der Wohnraumförderung. Sie machen circa 18 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller auf einen Wohnberechtigungsschein aus. Insbesondere mit Blick auf die Wohnsituation von Seniorinnen und Senioren ist grundsätzlich anzumerken, dass alle geförderten Wohnungen barrierefrei hergestellt werden und der große Bedarf an kleineren Wohneinheiten für Haushalte mit bis zu zwei Personen beim Wohnungsbau berücksichtigt wird.

Die gesundheitliche und pflegerische Versorgung ist gesichert durch eine Kranken- und Pflegeversicherung. Ergänzende Leistungen des Sozialhilfeträgers zur ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung für einkommensschwache Haushalte sichern die Versorgung zusätzlich ab. Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus – insbesondere im Alter – die Gefahr einer gesundheits- und pflegebedingten Hilfebedürftigkeit. Dies ist der Fall, wenn Rente und gegebenenfalls das eigene Vermögen nicht ausreichen, um beispielsweise Eigenanteile für eine stationäre Unterbringung zahlen zu können. Rund ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen stehen im Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zu Frage 3:

Die Situation von älteren Menschen findet in unterschiedlichster Form Berücksichtigung und Beachtung. Dabei ist festzuhalten, dass die Lebenslagen von älteren Menschen sehr unterschiedlich sind und nicht global adressiert werden können. Von der Pandemie betroffen waren und sind besonders pflegebedürftige Menschen, insbesondere, wenn sie in Pflegeeinrichtungen wohnen. Zur Lage der Pflegeeinrichtungen und der ambulanten Pflege während der Pandemie hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bereits unterschiedliche Wege der Reflexion gewählt. So wurde die Frage des Spannungsverhältnisses von Teilhabe und Infektionsschutz auf Bremer

Initiative ein Schwerpunktthema der diesjährigen Konferenz der Arbeits- und Sozialminister. Im Rahmen der „Bremer Pflegegespräche“ hat die Senatorin im kleinen Kreis den direkten Austausch mit Akteuren der Pflege gesucht.

Bei Vor-Ort-Besuchen werden ebenfalls die Lebenslagen von älteren Menschen während der Pandemie in den Mittelpunkt gerückt. Dabei stehen insbesondere jene älteren Menschen im Fokus, die aufgrund ihrer ökonomischen, familiären und sozialen Situation von Einsamkeit und Exklusion betroffen sind. Im Sinne einer weiteren Verbesserung der Teilhabe wird das Programm „Lebendige Quartiere“ derzeit für diese Zielgruppe weiterentwickelt.

Anfrage 9: Verabreichung von Medikamenten in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Rainer Bensch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 23. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Verabreichung von Medikamenten, insbesondere Psychopharmaka, an in Heimen des Landes Bremens lebenden Kindern und Jugendlichen?

2. Wie vielen in heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens lebenden Kindern und Jugendlichen werden derzeit Medikamente, zum Beispiel Neuroleptika, mit dem Ziel verabreicht, ihre Aggressionen zu kontrollieren und/oder sie für Therapien erreichbar zu machen, bitte stellen Sie die Zahlen unter Angabe der in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen dar?

3. In welchen regelmäßigen Abständen und in welcher Prüfform werden die Medikamentenlisten in den Einrichtungen, Indikationen, Diagnosen, Therapien und Medikamentenvergaben in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens behördlich kontrolliert?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Eine zentrale Erfassung zur Medikamentenvergabe an Kinder in Einrichtungen existiert nicht. Es gibt auch keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Landesjugendamt, deshalb liegen der Heimaufsicht hierzu keine Informationen vor.

Informationen zu Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die medikamentös behandelt werden, könnten nur durch eine aufwändige Trägerabfrage beantwortet werden.

Generell erbringen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Leistungen nach dem SGB VIII. Therapien, insbesondere die Verordnung von Medikamenten, sind medizinische Leistungen nach dem SGB V. Sie gehören nicht zum Leistungsangebot von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Sollte es bei einem Kind oder Jugendlichen einen Bedarf geben, verantworten niedergelassene Arzt- beziehungsweise Facharztpraxen die Behandlung. Werden verordnete Medikamente über Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausgeteilt, ist neben der ärztlichen Verordnung eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Zu Frage 3:

Die Ausgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt aufgrund ärztlicher Verordnungen, die Kontrolle erfolgt über den verordnenden Arzt.

In den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe muss jede Medikamentenvergabe an Minderjährige dokumentiert werden. Die Dokumentation liegt in der Verantwortung des Trägers.

Medikamente sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert sind. Sie sind so zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen Betreuten eindeutig zuzuordnen sind und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Die Heimaufsicht kann im Rahmen einer örtlichen Prüfung nach Paragraph 46 SGB VIII und selbstverständlich auch anlassbezogen jederzeit zur Form dieser Dokumentation beraten und Kontrollen durchführen.

Die medizinisch fachliche Prüfung und Bewertung der Indikation und Vergabe von Medikamenten gehört nicht zum Aufgabenspektrum der Heimaufsicht. Sie muss über die Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit den Ärzten erfolgen.